



## **Datenschutz- und Einverständniserklärung zur Durchführung eines BEM**

Das Universitätsklinikum Köln, vertreten durch seine BEM-Beauftragten, derzeit Frau Ivonne Hauber und Frau Karolin Schilp

und die/der Beschäftigte Frau/Herr

erklären und vereinbaren Folgendes zum Schutz personenbezogener Daten und über die Mitwirkung am BEM:

### 1. Verfahrensgrundsätze des BEM

(1) Die/der Beschäftigte erklärt, dass sie/er über die Ziele und das Verfahren des BEM umfassend informiert worden ist. Insbesondere ist sie/er über die Freiwilligkeit der Teilnahme an dem BEM unterrichtet worden. Ferner ist der/dem Beschäftigten erläutert worden, dass sie/er in ihrer/seiner Entscheidung frei ist, welche persönlichen und gesundheitlichen Angaben sie/er im Rahmen des BEM preisgibt.

(2) Die/Der Beschäftigte ist informiert, dass die Beratungsgespräche grundsätzlich lediglich mit einem der oben genannten BEM-Beauftragten stattfinden. Auf Wunsch der/des Beschäftigten kann zudem ein Mitglied des Personalrats und/oder die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen hinzugezogen werden.

### 2. Datenschutz

(1) Für das Universitätsklinikum Köln wird erklärt, dass sowohl alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen als auch alle sonstigen Schweigepflichten bei der Durchführung des BEM beachtet und sichergestellt werden.

(2) Die freiwillig von der/dem Beschäftigten in das BEM eingebrachten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des BEM erhoben, verarbeitet und gespeichert. Alle Unterlagen und Dokumente (z.B. Vermerke über Gespräche zwischen der/dem Beschäftigten und den BEM-Beauftragten, Emails, Ärztliche Mitteilungen oder Atteste, etc.), die im Zusammenhang mit dem BEM anfallen, werden außerhalb der Personalakte in einer separaten, digitalen BEM-Akte geführt, auf die ausschließlich die BEM-Beauftragten Zugriff haben und die von der Personalakte räumlich getrennt sowie vor der Einsicht Unbefugter gesondert geschützt wird.

(3) Die/der Beschäftigte wurde darüber unterrichtet, dass sie/er jederzeit Einsicht in ihre/seine BEM-Akte nehmen kann. Die BEM-Akte wird spätestens drei Jahre nach Abschluss des Kalenderjahres, in dem das BEM-Verfahrens beendet wurde, mit allen in ihr enthaltenen Daten gelöscht.

(4) In die Personalakte werden ausschließlich rein sachbezogene Eckdaten des BEM-Prozesses und der Maßnahmen, die die Mitwirkung des Arbeitgebers erfordern aufgenommen.

Hierzu gehören folgende Informationen:

- ob und wann ein BEM stattgefunden hat (Durchschrift des Erstanschreibens, Zustimmung beziehungsweise Ablehnung der betroffenen Person, Abschlussvermerk) und
- die empfohlenen Maßnahmen, soweit eine Mitwirkung des Personalsachbearbeitung erforderlich ist (z.B. Hospitationen, Umsetzungen, (stufenweise) Wiedereingliederung, Ergebnisprotokolle von Fallkonferenzen und Arbeitsplatzbegehungen)

### 3. Teilnahme Dritter

(1) Neben dem jeweiligen BEM-Beauftragten und der etwaigen Teilnahme eines Mitglieds des Personalrats und/oder der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen darf die Mitwirkung weiterer Personen (z.B. Betriebsärztlicher Dienst, Personalsachbearbeitung, Integrationsfachdienst, etc.) nur nach vorheriger Einwilligung der/des Beschäftigten erfolgen.

(2) Dritte, mit deren Beteiligung die/der Beschäftigte sich einverstanden erklärt hat, erhalten – soweit die/der Beschäftigte grundsätzlich mit der Weitergabe einverstanden ist – Informationen aus der BEM-Akte nur in dem Umfang, der zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der dem Dritten arbeitsteilig übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(3) Der/dem Beschäftigten ist bekannt, dass eine Weitergabe von BEM-Daten an Personen oder Stellen, die nicht an dem BEM-Verfahren beteiligt sind (z.B. Einrichtungen der Rehabilitation), ebenfalls nur nach ihrer/seiner vorherigen Zustimmung erfolgen darf.

Nach all dem erklärt die/der Beschäftigte sich mit der Durchführung eines BEM einverstanden und willigt ein, dass personenbezogene Daten nach den vorstehenden Grundsätzen zum Zwecke der Durchführung des BEM erhoben, verarbeitet und gespeichert werden.

Die Einwilligung die/des Beschäftigten zur Durchführung des BEM bezieht sich zunächst auf alle Verfahrensschritte.

Sie/Er ist darüber informiert, dass die Einwilligung zur Durchführung des BEM sowie zur Erhebung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten jederzeit schriftlich oder mündlich für die Zukunft widerrufen werden kann.

Köln,

---

(Beschäftigte/r)

---

(BEM-Beauftragte)



*Wird jeder E-Mail von BEM beigelegt:*

**Datenschutzbelehrung**

Bitte beachten Sie: Die Ihnen im Rahmen eines BEM bekannt gewordenen personenbezogenen Daten von Beschäftigten dürfen an keinen Dritten gelangen. Sie sind verpflichtet, den Schutz dieser Daten sicherzustellen. Den genauen Umfang Ihrer Verpflichtung zum Datenschutz entnehmen Sie bitte der aktuellen „Datenschutz- und Einverständniserklärung zur Durchführung eines BEM“, die Sie im Intranet unter dem folgenden Link finden: (...)